

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 232/2016
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge 14, 20, 65, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ: 700.11	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	17.11.2016
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2016

Betreff:

Kalkulation der Abwassergebühren

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Siehe nächste Seite!

Haushaltsrechtliche Deckung / HHST	7000-110000
Haushaltsansatz 2017 -Entwurf	3.470.000 €
Haushaltsrest	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Ausgaben im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Ausgabe:	

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
 H a a s	I	II			

Beschlussvorschlag:**1. Feststellung der Abrechnung 2015**

- a. Der in der Kalkulation 2015 vorgetragene Ausgleich der Kostenüberdeckung aus den Jahren 2001-2002 bei der **Schmutzwassergebühr** in Höhe von 119.805,98 € ist erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 3).
- b. Der in der Kalkulation 2015 vorgetragene Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2011 bei der **Niederschlagswassergebühr** in Höhe von 78.583,46 € ist erfolgt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 4).
- c. Die Abrechnung des Jahres 2015 für die **Schmutzwassergebühr** wird mit einer Überdeckung in Höhe von 112.134,15 € festgestellt (Anlage 1.1 Spalte 3).
- d. Die Abrechnung des Jahres 2015 für die **Niederschlagswassergebühr** wird mit einer Überdeckung von 66.553,86 € festgestellt (vgl. Anlage 1.1, Spalte 4).

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2017

- a. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 bei der **Schmutzwassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 112.134,15 € in das Kalkulationsjahr 2017 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. auch Punkt 1. c. sowie Anlage 1.1, Spalte 5).
- b. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2012 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit einem Restbetrag in Höhe von 67.818,43 € in das Kalkulationsjahr 2017 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 6).
- c. Die Kostenunterdeckung aus 2013 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 1.233,18 € in das Kalkulationsjahr 2017 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 6).
- d. Die Kostenüberdeckung aus 2015 bei der **Niederschlagswassergebühr** wird mit dem Gesamtbetrag in Höhe von 66.553,86 € in das Kalkulationsjahr 2017 zum Ausgleich vorgetragen (vgl. auch Punkt 1. d. sowie Anlage 1.1, Spalte 6).

3. Erhöhung der Abwassergebührensätze

- a. Entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren wird ab dem 01.01.2017 die **Schmutzwassergebühr** auf einen Gebührensatz von **1,61 € / m³** Abwasser (bisher 1,47 €/m³) erhöht.
- b. Die **Niederschlagswassergebühr** wird ab 01.01.2017 auf einen Gebührensatz von **0,42 € / m²** versiegelter Grundstücksfläche (bisher 0,44 €/m²) gesenkt.
- c. Die ab 01.01.2017 gültigen Gebührensätze sind in der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen (Anlage 6).

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Die in der Anlage 6 beigefügte Satzung wird beschlossen.

Begründung:

I. Allgemeines

Die letzte komplette Neufassung der Abwassersatzung der Stadt Winnenden wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.12.2015 (Vorlage Nr. 240/2015) beschlossen. Die Neufassung war notwendig, da das ab 01.01.2014 geltende neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) mit seinen aktuellen Regelungen und Begrifflichkeiten in der Satzung zu berücksichtigen war. Es erfolgte eine Anpassung an die entsprechende Mustersatzung des Gemeindetags. Korrigiert wurden neben redaktionellen Änderungen auch Begrifflichkeiten. Außerdem wurden die für die Veranlagung von Abwasserbeiträgen ab dem 01.01.2016 anzuwendenden Maßstäbe auf satzungsrechtliche Grundlagen gestellt.

Die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) sehen vor, dass die Städte und Kommunen für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 14 Abs. 1 KAG).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG müssen Kostenüberdeckungen bzw. können Kostenunterdeckungen, soweit sie sich im Abrechnungszeitraum ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung ausgeglichen werden. Dem Gemeinderat sind für eine sachgerechte Ermessensausübung neben einer Gebührenkalkulation alle darin enthaltenen Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Kosten und die Darstellung der Gebührenobergrenze vor der Entscheidung detailliert zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Änderung der Gebührensätze wurde vom Gemeinderat am 22.12.2015 (Vorlage Nr. 239/2015) mit Wirkung ab dem 01.01.2016 beschlossen.

II. Grundlagen der Gebührenkalkulation 2017

1. Angemessene Abschreibungen des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen "angemessene Abschreibungen" in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. Zu den einzelnen Abschreibungssätzen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagekapitals wird auf die Anlage 2 verwiesen.

2. Verzinsung des Anlagekapitals

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG kann eine Verzinsung der um die Ertragszuschüsse verminderten Restbuchwerte des Anlagekapitals berücksichtigt werden.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt für 2013 neu festgesetzt (Anlage 3), eine Anpassung für das Jahr 2017 erfolgt nicht.

3. Verwaltungskostenbeiträge

Leistungen von Dienststellen und Ämtern (Verwaltungskostenbeiträge) für die Abwasserbeseitigung können berücksichtigt werden. Die Berechnungsgrundlagen der Einzelleistungen ergeben sich aus Anlage 4.

4. Straßenentwässerungskostenanteil

Nach § 17 Abs. 3 KAG sind die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG abzusetzen. Die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils erfolgt wie bisher entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2000 (Vorlage 124/2000) auf der Grundlage des von der Vedewa entwickelten Berechnungsmodells, bei dem Betriebskosten an der Abwassermenge orientiert und die kalkulatorischen Kosten kostenorientiert berücksichtigt werden. Hinweise und Empfehlungen aus der Prüfung zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils durch die GPA wurden berücksichtigt (vgl. Anlage 5)

5. Kostenaufteilung für die Schmutz- / Niederschlagswasserbeseitigung

Die für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erforderliche Kostenaufteilung erfolgt nach Erfahrungswerten auf der Grundlage von Empfehlungen des Gemeindetages und soweit vorhanden, nach Ergebnissen ortsspezifischer Berechnungen und Schätzungen (vgl. Anlage 5).

III. Übertrag von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen von 2015 in 2016

Im Zuge der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde eine Hochrechnung für die vorauss. Abrechnung des Jahres 2015 erstellt. Dabei zeigte sich bereits deutlich, dass ein Ausgleich von in die Kalkulation für 2015 eingestellten Überdeckungen im Schmutzwasserbereich voraussichtlich nicht möglich sein würde. Gründe dafür waren geplante Sanierungsmaßnahmen, die in 2015 nicht zur Ausführung kamen (Aufhebung Ausschreibung). In der Kalkulation der Abwassergebühren für 2016 wurden deshalb Überdeckungen, die zum Ausgleich in der Gebührenkalkulation 2015 vorgesehen waren, in die Kalkulation 2016 eingestellt. Im Einzelnen waren dies Kostenüberdeckungen aus 2011 (40.372,83 €), 2012 (8.714,07 €), 2013 (128.662,07 €) sowie ein Teilbetrag aus der Kostenüberdeckung 2001/2002 in Höhe von 15.476,88 €. Insgesamt 193.225,83 €.

IV. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren

Mit der Erarbeitung der Kalkulation der Abwassergebühren 2017 wurde die Darstellung des Ausgleichs von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren zusammen mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg detailliert erörtert. Das Ergebnis der Diskussion ist für die Kalkulation 2017 die Feststellung, dass die in einer Gebührenkalkulation eingestellten Kostenüber- oder -unterdeckungen aus abgerechneten Vorjahren bereits als endgültig ausgeglichen anzusehen sind.

Entwickeln sich die Ausgaben bzw. Einnahmen während des maßgeblichen Kalkulationszeitraumes abweichend von den Planungen im Rahmen der Abrechnung, so hat das keine Auswirkungen auf den Ausgleich von in der Kalkulation eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen. Ursache von Abweichungen sind dann ausschließlich

Änderungen innerhalb des Kalkulationsjahres und nicht in den Jahren der entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen. Ein Ausgleich der so entstandenen Abweichungen hat wieder innerhalb von 5 Jahren zu erfolgen.

Die in den Jahren 2015 und 2016 in den Kalkulationen eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind somit mit der Abrechnung 2015 und werden mit der Abrechnung 2016 ausgeglichen.

Im Jahr 2015 ist die eingestellte Kostenüberdeckung bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von 119.805,98 € aus den Jahren 2001/2002 und die Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 78.583,46 € aus 2011 ausgeglichen worden. Im Jahr 2016 erfolgt der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bei der Schmutzwassergebühr in Höhe von insgesamt 439.989,41 € aus den Jahren 2001/2002 sowie 2011-2014. Außerdem erfolgt bei der Niederschlagswassergebühr der Ausgleich von Unterdeckungen in Höhe von 59.225,09 € aus den Jahren 2011 und 2012 sowie der Ausgleich von einer Überdeckung mit dem Betrag von 44.232,18 € aus 2014.

Für die Kalkulation der **Schmutzwassergebühr 2017** wird eine Überdeckung aus dem abgerechneten Jahr 2015 in Höhe von 112.134,15 € zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 5). Dadurch ergibt sich eine Entlastungswirkung von rd. 0,06 €/ m³ Abwasser für diesen Gebührenteil in dem Kalkulationszeitraum.

In die Kalkulation der **Niederschlagswassergebühr 2017** werden Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2012, 2013 und 2015 mit einem saldierten Gesamtbetrag in Höhe von 2.497,75 € (Belastung) zum Ausgleich vorgetragen (vgl. Anlage 1.1, Spalte 6). Aufgrund des kleinen Betrages ergibt sich keine darstellbare Belastungswirkung für den Gebührensatz dieses Gebührenteil.

Momentan liegen keine verbleibenden Beträge mehr vor, die in den Folgejahren ab 2018 noch auszugleichen wären.

V. Abrechnung des Kalkulationsjahres 2015 (Anlage 1.1 – Spalte 3 und 4)

Die Abwassergebühren 2015 wurden nach der vorgelegten Kalkulation gegenüber 2014 im Schmutzwasserbereich gesenkt und im Niederschlagswasserbereich angehoben. In 2015 betrug die **Schmutzwassergebühr** 1,37 € / m³ Abwasser und die **Niederschlagswassergebühr** 0,45 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

Abrechnung Schmutzwassergebühr 2015

Eckdaten der Kalkulation waren zum einen die Gebührenobergrenze von 2,642 Mio. € und zum anderen eine geschätzte Abwassermenge von 1,7 Mio. m³. Zum Ausgleich wurden Überdeckungen aus 2001/2002, 2011, 2012 und 2013 von rd. 313 T€ eingestellt. Die kalkulierte Gebührenobergrenze betrug 2,329 Mio. €.

Mit der Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurde die Vorgabe für die og. Ausgleiche in 2015 geändert, da abzusehen war, dass in 2015 erneut eine größere Überdeckung entstehen würde.

Die in 2015 auszugleichende Überdeckung wurde auf 119.805,98 € festgelegt. Der Ausgleich dieser Überdeckung ist erfolgt.

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2015 ergab bei einem Nettoaufwand von 2,287 Mio. € und nach Abzug der eingestellten Überdeckung von rd. 120 T€ ein festzustellende Gebührenobergrenze von rd. 2,167 Mio. €. Bei einer abgerechneten Abwassermenge von rd. 1,663 Mio. m³ und dem satzungsmäßigen Gebührensatz von 1,37 € /m³ Abwasser ergibt sich für das Jahr 2015 eine abgerechnete Überdeckung von rd. 112 T€ für den **Schmutzwasserbereich**.

(Detailabrechnung siehe Tabelle unten).

Abrechnung Niederschlagswassergebühr 2015

Kalkulationsgrundlage für diesen Bereich war eine Gebührenobergrenze von 741 T€ und die geschätzte versiegelte Grundstücksfläche mit 1,82 Mio. m². Zum Ausgleich war eine Unterdeckung aus 2011 mit einem Betrag von rd. 79 T€ eingerechnet, der mit der Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation erfolgt ist.

Das Ergebnis der Abrechnung des Jahres 2015 ergab bei einem Nettoaufwand von rd. 700 T€ und einer abgerechneten versiegelten Grundstücksfläche von rd. 1,876 Mio. m² eine Überdeckung von rd. 67 T€.

Tabellenübersicht über den Vergleich Kalkulation / Abrechnung (Detailabrechnung)

	2015		
	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Schmutzwasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	2.642.470,84 €	2.286.617,38 €	- 355.853,46 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	- 313.031,83 €*	-119.805,98 €*	193.225,85 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	2.329.439,01€	2.166.811,40 €	- 162.627,61 €
Gebühreneinnahmen 1,7 Mio. m ³ / 1,663 Mio. m ³ x 1,37 €	2.329.439,01€	2.278.945,55 €	- 50.493,46 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+112.134,15 €	112.134,15 €

* Die Differenz bei den Überdeckungen kommt aufgrund des Übertrag von 2015 in 2016 zustande (s. III)

	Kalkulation	Abrechnung	Veränderung
Niederschlagswasser			
Gebührenobergrenze ohne Berücksichtigung Vorjahre	741.196,54 €	700.099,63 €	- 41.096,91 €
Vorträge aus Vorjahren Überdeckung (-); Unterdeckung (+)	+78.583,46 €	+78.583,46 €	0,00 €
Gebührenobergrenze mit Berücksichtigung Vorjahre	819.780,00 €	778.683,09 €	- 41.096,91 €
Gebühreneinnahmen 1,82 Mio. m ² / 1,876 Mio. m ² x 0,45 €	819.780,00 €	845.236,95 €	25.456,95 €
Über- /Unterdeckung (+/-)	0,00 €	+66.553,86 €	66.553,86 €

VI. Gebührenkalkulation für das Jahr 2017

Die auf der Grundlage der für die Haushaltsplanung 2017 geschätzten Aufwendungen in die Kalkulation eingestellten Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung steigen gegenüber den Vorjahren erheblich an. In 2017 sind Mehraufwendungen von netto rd. 660 T€ im gesamten Abwasserbereich gegenüber der Abrechnung 2015 zu erwarten.

Die Mehraufwendungen sind unter anderem durch die umfangreichen baulichen und klärtechnischen Sanierungsmaßnahmen auf der Zipfelbachkläranlage zu erwarten, welche in 2017 neben den üblichen Unterhaltungsmitteln mit zusätzlich 560 T€ zu Buche schlagen. Grundlage für die Sanierungsmaßnahmen ist die im Frühjahr 2015 vorgestellte und beschlossene Konzeptstudie der SAG-Ingenieure (GR 24.03.15; Vorl. 027/2015) für die Zipfelbachkläranlage.

Eckdaten der Gebührenkalkulation 2017 (Anlagen 1.1. und 1.3):

- Schmutzwassergebühr (Anlage 1.1.- Spalte 5)

Die Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres erhöht sich gegenüber der Abrechnung 2015 um rd. 565 T€ und beträgt für den Kalkulationszeitraum insgesamt 2,851 Mio. €.

Der vorgeschlagene Ausgleich von einer Überdeckung aus 2015 beträgt rd. 112 T€ (Entlastung) im Schmutzwasserbereich.

Dadurch kommt es zu einer Senkung der gebührenrelevanten Obergrenze auf 2,739 Mio. €.

Die Abwassermenge wird auf rd. 1,699 Mio. m³ geschätzt (2015: 1,663 Mio. m³).

Danach beträgt die voll deckende Schmutzwassergebühr 1,61 € / m³ Abwasser.

- Niederschlagswassergebühr (Anlage 1.1. – Spalte 6)

Die Gebührenobergrenze des Kalkulationsjahres erhöht sich gegenüber der Abrechnung 2015 um rd. 94 T€ und beträgt für den Kalkulationszeitraum insgesamt 794 T€.

Der vorgeschlagene Ausgleich der Überdeckungen aus 2012 und 2013 sowie der Unterdeckung aus 2015 beträgt im Saldo rd. 2.500 € (Belastung)

Dadurch kommt es zu einer minimalen Erhöhung der gebührenrelevanten Obergrenze auf rd. 796 T€.

Die versiegelte Grundstücksfläche wird mit rd. 1,873 Mio. angenommen (2015: 1,876 Mio. m²).

Die voll kostendeckende Niederschlagswassergebühr beträgt somit 0,42 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

Die neuen Gebührensätze werden in die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Anlage 6 - aufgenommen.

Nach Abschluss der Gebührenkalkulation 2017 ergibt sich somit anders als in der Haushaltsplanung angegeben ein Einnahmebetrag aus Abwassergebühren in Höhe von ca. 3,52 Mio. € für das Jahr 2017.

VII. Ausblick auf die Jahre 2018 und 2019

Nach den hohen Sanierungsaufwendungen für die Kläranlage Zipfelbach in den Jahren 2016 bis 2018 ist damit zu rechnen, dass die Kosten in den Folgejahren nicht mehr in dieser Höhe anfallen. Nach heutigem Stand sind nach 2018 vorerst keine Sanierungsmaßnahmen mehr in der Größenordnung vorgesehen.

Zwar werden in 2018 noch Sanierungsaufwendungen an der Zipfelbachkläranlage fällig, diese fallen aber nur in Höhe von 235 T€ an, sodass die Gebührensätze in 2018 sinken könnten. Ab dem Jahr 2019 ist dann ein „Normalbetrag“ für die bauliche Unterhaltung der Kläranlage (60 T€) zu rechnen, sodass die Gebührensätze weiter sinken könnten.

Nachdem in der Kalkulation für 2017 die aus 2015 noch anstehende Überdeckung im Schmutzwasserbereich sowie die restlichen Über- und Unterdeckungen im Niederschlagswasserbereich vollständig zum Ausgleich eingestellt sind, sind aus heutiger Sicht in 2018 Ausgleiche aus Vorjahresergebnissen bis 2015 mehr vorzunehmen. Evtl. sich ergebende Über- oder Unterdeckungen aus der Abrechnung des Jahres 2016 könnten frühestens in 2018 zum Ausgleich eingestellt werden. Längstens ist ein Ausgleich jedoch innerhalb von fünf Jahren möglich.

VIII. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

1. Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden entsprechend der Beschlussfassung über die Neukalkulation und der Neufestsetzung der Abwassergebühren in die Absätze 1, 2 und 5 des § 42 der Abwassersatzung aufgenommen.

Die Schmutzwassergebühr beträgt danach ab 01.01.2017 1,61 € / m³ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,42 € / m² versiegelter Grundstücksfläche.

2. § 40 a Abs. 4 der Abwassersatzung regelt, welche Auswirkungen Regenwasserzisternen auf die niederschlagswasserpflichtige Fläche haben. Danach sind, sofern eine Zisterne mit Überlauf ins öffentliche Kanalnetz zur Gartenbewässerung verwendet wird, je m³ Fassungsvermögen der Zisterne 8 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abzuziehen. Wird das Wasser aus einer Zisterne im Haushalt oder Betrieb verwendet, sind 15 m² von der Fläche je m³ Fassungsvermögen der Zisterne abzuziehen.

Aus der derzeit gültigen Fassung der Abwassersatzung wird nicht eindeutig, wie viel m² bei der Zisternennutzung abzusetzen sind, wenn das Niederschlagswasser aus der Zisterne sowohl im Garten als auch im Haushalt verwendet wird. Je nach Auslegung der Bestimmung in der aktuellen Satzung könnte sowohl eine Absetzung 15 m² als auch eine von 23 m² als Summe der beiden genannten Beträge in Betracht kommen.

Aufgrund dessen ist der § 40 a Abs. 4 S. 2 a) um den Begriff „ausschließlich“ zu ergänzen. Somit wird deutlich, dass bei einer Zisternennutzung die 8 m² nur zu berücksichtigen sind, wenn das Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird. Erfolgt die Nutzung sowohl im Garten als auch im Haushalt, sind von der niederschlagswasserpflichtigen Fläche nur 15 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne abzusetzen.

Anlagen:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung
1.1 Gesamtübersicht Abrechnung 2015
und Gebührenkalkulation 2017

1.2 Feststellung Gebührenobergrenze des Jahres 2015

1.3 Kalkulation Gebührenobergrenze des Jahres 2017
- Anlage 2: Übersicht über die Abschreibungssätze
- Anlage 3: Grundlage Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz
- Anlage 4: Berechnungsgrundlage für die Verwaltungskostenbeiträge
- Anlage 5: Übersicht über die Kostenanteile an den Gesamtkosten
der Abwasserbeseitigung
a) für die Straßenentwässerung
b) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
(nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils)
- Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung